

Telefon: 0 233-32443
Telefax: 0 233-32403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/121

Vorgehensweise bei Schanigärten während eines neuen Lockdowns

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00212 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04951

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.11.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass genehmigte Schanigärten während eines Lockdowns von mehr als 3 Wochen abgebaut und den Anwohner*innen sowie dem Lieferverkehr komplett zur Verfügung gestellt werden sollen.

Mit Beschluss vom 05.05.2021 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München die zunächst nur temporär zur Kompensation der aufgrund des infektionsschutzrechtlichen Abstandsgebots weggefallenen Gastplätze geschaffene Erweiterungsmöglichkeit von Freischankflächen bei Einhaltung der entsprechenden Vorgaben dauerhaft in die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) aufgenommen. Gemäß § 23 Abs. 14 Satz 1 SoNuRL können diese Flächen künftig von April bis einschließlich Oktober jedes Jahres betrieben werden. Für dieses Jahr wurde vom Stadtrat ausnahmsweise am 12.10.2021 beschlossen, dass die Flächen noch bis 30.11.2021 genutzt werden können. In den übrigen Monaten stehen die Parkplätze dann aber im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs wieder der Allgemeinheit und den Anwohner*innen zur Verfügung.

Solange allerdings das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot von 1,5 Metern galt, konnten die zur Kompensation der weggefallenen Gastplätze genehmigten Flächen, unabhängig von den Regelungen der Sondernutzungsrichtlinien, durchgehend genutzt werden. Ein Abbau des Mobiliars während eines Lockdowns wurde hierbei nicht vorgesehen, da die Dauer der Betriebsschließungen nicht vorhersehbar war und es für die Wirt*innen ein unverhältnismäßiger Aufwand gewesen wäre, die häufig sehr liebevoll und aufwändig gestalteten Aufbauten für einen kurzen Zeitraum wieder zu entfernen.

Aufgrund der Entwicklung der Corona-Pandemie und der steigenden Impfquote ist derzeit nicht davon auszugehen, dass es noch einmal zu einem Lockdown in der Gastronomie kommen wird. Insbesondere erscheint nicht wahrscheinlich, dass die Außengastronomie nochmals über einen längeren Zeitraum komplett schließen muss. Sollte dies dennoch der Fall sein, so müsste dann situationsabhängig reagiert werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden, da derzeit nicht mit einem erneuten Lockdown in der (Außen-)Gastronomie zu rechnen ist und falls dies doch der Fall wäre, immer die dann bestehende konkrete Situation gewürdigt werden müsste.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00212 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 12.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt
München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stadler-Bachmaier

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

I. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

II. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

III. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/12 BI Mitte

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532